



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 29.01.2026

2026/002

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	19.02.2026	2

Betreff

Festsetzung des Umfangs der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung gemäß § 6 Abs. 3 des Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) durch das Land Nordrhein-Westfalen

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Inhalt des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 23.12.2025 zur anteiligen Entschuldung der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen des Altschuldenentlastungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW (Anlage 1) sowie den Prüfbericht der ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft (Anlage 2) und die weiteren Darstellungen der Verwaltung insbesondere zum Stand der Abwicklung der anteiligen Altschuldenübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.

Durch den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 23.12.2025 (Anlage 1) wurde der Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31.12.2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen auf **45.681.527,70 €** festgesetzt.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer/Beigeordneter

Sachverhalt

I. Hintergrund

Der Rat hat am 03.07.2025 die Teilnahme der Stadt Castrop-Rauxel am Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Sinne von § 2 Abs. 2 Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) beschlossen und den Bürgermeister beauftragt, den erforderlichen Teilnahmeantrag nach den Bestimmungen des ASEG NRW zu stellen (vgl. Beschluss zur Sitzungsvorlage 2025/122).

Mit der gemäß § 4 Abs. 3 ASEG NRW für die Antragstellung obligatorischen Prüfung

1. des Bestandes an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung im Hinblick auf die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis in dem, dem Antrag zugrundeliegenden, Jahresabschluss zum 31.12.2023 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ASEG NRW und
2. des „Abzugsbetrages“ nach § 3 Abs. 2 ASEG auf Vollständigkeit und Richtigkeit

durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde am 02.10.2025 die Firma ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend: ETL WRG), Gütersloh, beauftragt.

Die Erstellung des Prüfberichtes durch die ETL WRG erfolgte in enger Abstimmung mit dem Bereich Finanzen. Der Prüfbericht der ETL WRG wurde am 17.11.2025 fertiggestellt und ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Auf Grundlage des vgl. Prüfberichts erfolgte entsprechend den Bestimmungen des ASEG NRW die erforderliche Antragstellung über das Kommunenportal der NRW.BANK fristgerecht zum 30.11.2025.

Am 23.12.2025 erhielt die Stadt den entsprechenden Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster. Durch diesen Bewilligungsbescheid wurde der Umfang der Übernahme übermäßiger Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31.12.2023 durch das Land Nordrhein-Westfalen auf **45.681.527,70 €** festgesetzt. Der in Rede stehende Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

II. Berechnung der anteiligen Entschuldung

Die zur Ermittlung der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung heranzuziehenden Parameter aus dem Prüfbericht der ETL WRG wurden vollumfänglich durch das Land übernommen:

- Die zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 gemäß § 3 Abs. 1 ASEG NRW betragen **129.000.000,00 €**. Von dem in der Bilanz zum 31.12.2023 ausgewiesenen Wert von 134.240.915,53 € waren Kredite in Höhe von 5.240.915,53 € in Abzug zu bringen, da diese bereits im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ durch das Land getilgt werden.
- Gemäß § 3 Abs. 2 ASEG NRW ist hiervon ein Betrag in Höhe von 10.294.485,20 € abzuziehen. Dieser setzt sich aus den zum 31.12.2023 ausgewiesenen „liquiden Mitteln“ in Höhe

von rd. 24,5 Mio. € abzüglich darin enthaltender „zweckgebundener Eigenmittel“ in Höhe von rd. 14,2 Mio. € zusammen.

- Es ergab sich somit ein anmeldefähiger Betrag in Höhe von **118.705.514,80 €**.
- Unter Berücksichtigung der amtlichen Einwohnerzahl zum 31.12.2023 (74.370 Einwohner*innen) betragen die übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung oberhalb des sog. „Sockelbetrages“ von 100 € je Einwohner*in **111.268.514,80 €**.
- Der durch das Land Nordrhein-Westfalen ermittelte Mindestentschuldungstarif für alle antragsberechtigten Kommunen (§ 5 Abs. 2 ASEG NRW) beträgt **41,055214753666 %**. Für eine etwaige weitergehende „Spitzenentschuldung“ im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 ASEG NRW hätte die Stadt Castrop-Rauxel nach Durchführung der „Mindestentschuldung“ noch übermäßige Verbindlichkeiten von mehr als 1.500,00 € je Einwohner*in aufweisen müssen. Diese Voraussetzung erfüllte die Stadt Castrop-Rauxel mit 881,90 € je Einwohner*in jedoch nicht, so dass eine über die Mindestentschuldung hinausgehende Schuldenübernahme nach den Bestimmungen des ASEG NRW nicht in Betracht kam.
- Der durch Bescheid vom 23.12.2025 letztlich festgesetzte Übernahmebetrag in Höhe von **45.681.527,70 €** ergibt sich aus der Multiplikation des Mindestentschuldungstarifs mit den übermäßigen Verbindlichkeiten.

III. Anschließendes Verfahren zur Abwicklung der anteiligen Altschuldübernahme

Gemäß § 7 Abs. 1 ASEG NRW löst das für Finanzen zuständige Ministerium die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe der durch Bewilligungsbescheid festgesetzten Übernahmebeträge nach der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides in einem Zeitraum bis spätestens zum 31. Dezember 2026 ab. Dabei hat die Stadt selbst keinen Einfluss darauf, welche der bestehenden Liquiditätskredite durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden.

Die Bestandskraft des Bescheides hat die Verwaltung nach Prüfung der berücksichtigten Daten und des vom Land berechneten „Übernahmebetrages“ durch Rechtsmittelverzicht unverzüglich herbeigeführt.

Am 19.01.2026 teilte das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst telefonisch und mit Datum vom 21.01.2026 dann auch schriftlich mit, dass vier bestehende Kredite mit Zinssätzen zwischen 0,49 % und 2,99 % in einer Gesamthöhe von 45 Mio. € zum 02.02.2026 übernommen werden. Die Differenz zu dem im Bescheid vom 23.12.2025 festgesetzten Übernahmebetrag erhält die Stadt als zinslosen, direkt vom Land übernommenen Kredit in Höhe von **681.528,00 €** ausgezahlt. Insoweit hat das Land Nordrhein-Westfalen den verbliebenen „Restbetrag“ von 681.527,70 € rechnerisch aufgerundet.

Die Zinslast für die übernommenen Liquiditätskredite geht zum 02.02.2026 ebenfalls auf das Land über. Für den anstehenden Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 wird deshalb aufgrund der vg. Transaktionen mit einer Einsparung in Höhe von rd. **700.000,00 €** bei den Zinsaufwendungen kalkuliert. Im Haushaltsjahr 2027 beträgt die jährliche Zinsersparnis aus der anteiligen Übernahme von „Altschulden“ rd. **770.000,00 €**.

Die durch das Land übernommenen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt der Übernahme grundsätzlich erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage eigenkapitalerhöhend zu verrechnen. Da allerdings das Eigenkapital der Stadt Castrop-Rauxel bekanntermaßen bereits zum 31.12.2011 aufgebraucht war und stattdessen ein „*nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag*“ in Höhe von 108.396.975,19 € (Stand 31.12.2024; im Jahr 2025 wird sich dieser durch das voraussichtlich deutlich negative Jahresergebnis weiter erhöhen) auf der Aktiv-Seite der Bilanz auszuweisen ist, wird sich dieser um den Betrag von **45.681.528,00 €** verringern.

Mit Schreiben des Stadtkämmerers vom 02.02.2026 (Anlage 3) wurde der Rat vorab über den Sachstand informiert.

Hinweis:

Zum Schutz von berechtigten Interessen Dritter wurden in der Anlage 2 (Prüfbericht der ETL WRG) auf den Seiten 11 und 15 sowie in der Anlage „Aufstellung Liquiditätskredite zum 31.12.2023“ zum Prüfbericht einige wenige Textstellen geschwärzt.